

Das Selbstleseverfahren – sinnvoll oder gesetzliche Fehlleistung?

Von Prof. Dr. Frank Zieschang, Würzburg*

§ 249 Abs. 2 S. 1 StPO sieht die Möglichkeit vor, außer in den Fällen der §§ 253, 254 StPO, von der Verlesung von Urkunden abzusehen, wenn die Richter und Schöffen vom Wortlaut der Urkunden Kenntnis genommen haben und die übrigen Beteiligten hierzu Gelegenheit hatten. Dabei erhält diese Vorschrift eine zusätzliche besondere Bedeutung dadurch, dass das Gericht gem. § 257a StPO mit Ausnahme der in § 258 StPO bezeichneten Anträge den Verfahrensbeteiligten aufgeben kann, Anträge und Anregungen zu Verfahrensfragen schriftlich zu stellen, wobei § 249 StPO entsprechende Anwendung findet. Die Regelungen in den §§ 249 Abs. 2, 257a StPO unterliegen im Schrifttum teils heftiger Kritik. Die nachfolgenden Überlegungen gehen der Frage nach, ob diese negative Einschätzung berechtigt ist und es möglicherweise einer Reduktion des Anwendungsbereichs dieser Vorschriften bedarf.

I. Das Selbstleseverfahren gem. § 249 Abs. 2 StPO

1. Die gesetzliche Entwicklung

§ 249 Abs. 2 StPO wurde durch das Strafverfahrensänderungsgesetz vom 5.10.1978¹ in die StPO inkorporiert.² Nach der Gesetzesbegründung soll durch die Möglichkeit einer vereinfachten Einführung von Urkunden eine Beschleunigung und Konzentration der Hauptverhandlung auf das Wesentliche erreicht werden.³ Ihre eigentliche Bedeutung werde die Vorschrift in Großverfahren, so zum Beispiel in Wirtschaftsstrafsachen, gewinnen, aber auch in Verfahren wegen Beleidigung oder Verbreitung bestimmter Schriften, in denen häufig zahl- und umfangreiche Urkunden zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden müssten.⁴ Nach der damaligen Fassung der Vorschrift war aber Voraussetzung, dass die Staatsanwaltschaft, der Verteidiger und der Angeklagte auf die Verlesung verzichteten. Insofern führte die Gesetzesbegründung aus, nur dieses Einverständnis gewährleiste die Effektivität der Vorschrift; anderenfalls müsste mit verfahrensverzögernden Erörterungen und Beweisritten insbesondere darüber gerechnet werden, ob die Urkunde gelesen worden sei und welchen Inhalt sie habe.⁵

Darüber hinaus war in § 249 Abs. 2 S. 2 StPO a.F. ausdrücklich bestimmt, dass der wesentliche Inhalt der Urkunden mitgeteilt werden soll. Damit sei gewährleistet, dass der „Kern der Sache“ vermittelt werde und der Angeklagte damit

erkennen könne, welche Passagen nach Auffassung des Gerichts offenbar entscheidend sein sollen.⁶

Das Strafverfahrensänderungsgesetz vom 27.1.1987⁷ vereinfachte die Anwendung des Selbstleseverfahrens, indem es seitdem nicht mehr vom Verzicht auf die Verlesung seitens des Staatsanwalts, Verteidigers oder Angeklagten abhängig ist. Dadurch sollte erreicht werden, dass „in weiterem Umfang als bisher von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, von der sehr zeitraubenden Verlesung von Urkunden abzusehen.“⁸ Die Vereinfachung der Norm sei zur Entlastung der Strafgerichtsbarkeit dringend erforderlich.⁹ Namentlich in Großverfahren mit umfangreichem Urkundenmaterial habe die Ersetzung der Verlesung offensichtliche, erhebliche prozessökonomische Vorteile und könne zu einer wesentlichen Verkürzung der Hauptverhandlung beitragen.¹⁰

Ebenfalls ist seit dem StVÄG 1987 der Passus entfallen, dass der wesentliche Inhalt der Urkunde mitgeteilt werden soll, da dies – so die Gesetzesbegründung – zu dem Missverständnis Anlass geben könnte, als ob nur der Inhalt dieser Mitteilung Entscheidungsgrundlage für das erkennende Gericht sei. Auch könnten Meinungsverschiedenheiten darüber bestehen, was wesentlicher Inhalt ist.¹¹

Ergänzt wurde § 249 Abs. 2 StPO aber im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens aufgrund der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses um seinen heutigen zweiten Satz, also um die Regelung zum Widerspruch, der unverzüglich zu erklären ist.

Das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994¹² erweiterte das Selbstleseverfahren auf Protokolle nach § 251 StPO sowie auf die in § 256 StPO genannten Dokumente. Das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5.7.2017¹³ hat schließlich den Urkundenbegriff in § 249 StPO auf elektronische Dokumente, soweit sie verlesbar sind, ausgeweitet.¹⁴

⁶ BT-Drs. 8/976, S. 54.

⁷ BGBl. I 1987, S. 475 (StVÄG 1987).

⁸ BT-Drs. 10/1313, S. 12; siehe auch BGH NJW 2024, 2475 (2477).

⁹ BT-Drs. 10/1313, S. 28.

¹⁰ BT-Drs. 10/1313, S. 28; siehe auch BT-Drs. 10/6592, S. 22.

¹¹ BT-Drs. 10/1313, S. 29.

¹² BGBl. I 1994, S. 3186.

¹³ BGBl. I 2017, S. 2208.

¹⁴ Nach *Norouzi*, HRRS 2021, 255 (256), ist das Selbstleseverfahren aus dem Gerichtsalltag „heute nicht mehr fortzudenken“, was missverständlich erscheint, wenn man vor allem an die zahlreichen Hauptverhandlungen vor dem Strafrichter denkt, in denen es oftmals nicht zur Anwendung kommt.

* Der Autor ist Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Strafrechtsvergleichung an der Julius-Maximilian-Universität Würzburg.

¹ BGBl. I 1978, S. 1645 (StVÄG 1979).

² Siehe zur Historie etwa auch *Schlund*, Das Selbstleseverfahren – Grund und Grenzen, Unter besonderer Berücksichtigung der Perspektive der Strafverteidigung, 2018, S. 22 ff.

³ BT-Drs. 8/976, S. 23.

⁴ BT-Drs. 8/976, S. 23; siehe auch BGH NJW 2024, 2475 (2477).

⁵ BT-Drs. 8/976, S. 54.

2. Zur Bewertung der Norm

Im Schrifttum ist § 249 Abs. 2 StPO teilweise starker Kritik ausgesetzt. So bezeichnet man die Regelung als „gesetzliche Fehlleistung“.¹⁵ Sie sei ein „(partieller) Rückfall in Zeiten von Geheimverfahren und Geheimjustiz“.¹⁶ Das Selbstleseverfahren sei intransparent.¹⁷ Was für das Gericht besonders relevant sei, wisse niemand.¹⁸ Ob die Richter die Urkunden wirklich alle zur Kenntnis genommen haben, liege in einem unkontrollierbaren Dunkel. Der gleichgültige oder übermäßig belastete Staatsanwalt und Verteidiger könnten sich der Kenntnisnahme entziehen, ein unbeholfener Angeklagter könne die Urkunde unter Umständen trotz Lesens nicht einmal richtig verstehen.¹⁹ Werde auf die Verlesung verzichtet, entfalle die Eindringlichkeit des mündlich Vorgetragenen, einem unter Umständen durchaus weiterführenden Rechtsgespräch über die Bedeutung der Urkunde sei von vornherein der Boden entzogen.²⁰ Ein Vorgehen nach § 249 Abs. 2 StPO entwerfe die Beweisaufnahme und damit die Hauptverhandlung insgesamt.²¹ Mündlichkeits-, Öffentlichkeits- und Unmittelbarkeitsprinzip würden Einbußen unterworfen.²² Die objektive Beweisführung werde beschränkt.²³ Der „dialektische Prozess der Wahrheitsfindung“ finde nicht mehr statt.²⁴ Die Verteidigung habe weitaus geringere Möglichkeiten, durch Hinweise und Stellungnahmen auf das Verständnis des Inhalts der Urkunde und ihres sachlichen Kontextes bei den

anderen Verfahrensbeteiligten einzuwirken.²⁵

Können diese Kritikpunkte überzeugen? Was zunächst das Mündlichkeitsprinzip anbetrifft, stellt § 249 Abs. 2 StPO tatsächlich eine Einschränkung dieses Prinzips im Vergleich zum Verlesen der Urkunden dar.²⁶ Dieser Grundsatz besagt, dass dem Urteil nur der Prozessstoff zugrunde gelegt werden darf, der in der Hauptverhandlung mündlich vorgetragen und erörtert wurde.²⁷

In der Literatur wird ausgeführt, Zweck der Mündlichkeit sei, geheime Verhandlungen zu vermeiden und einen offenen, rechtsstaatlichen Strafprozess zu gewährleisten.²⁸ Wichtigste Vorteile des Prinzips seien eine bessere Nachvollziehbarkeit für den Beschuldigten sowie eine effektivere Kontrolle der Strafjustiz durch die Öffentlichkeit.²⁹ Im Ausgangspunkt ist dem zuzustimmen. Dennoch befreien diese Gesichtspunkte den Gesetzgeber nicht von der Prüfung, ob im Einzelfall möglicherweise ein Vorgehen angezeigt ist, das den Mündlichkeitsgrundsatz zwar einschränkt, dafür aber im Hinblick auf den Verfahrensablauf in anderer Hinsicht gewichtige Vorteile aufweist.³⁰ Hier ist nun in Bezug auf § 249 Abs. 2 StPO festzustellen, dass es nicht selten Konstellationen gibt, bei denen sich das vom Gesetzgeber geschaffene Selbstleseverfahren anbietet, ohne dass dies mit einem Verlust an Rechtsstaatlichkeit verbunden ist, auch wenn der Mündlichkeitsgrundsatz Einbußen erleidet. Dies soll an einem Beispiel veranschaulicht werden:

Dem sich in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten A wird vorgeworfen, über mehrere Jahre hinweg Betrügereien zu Lasten von Versandhändlern begangen zu haben. Ins-

¹⁵ Peters, Strafprozeß, 4. Aufl. 1985, § 39 III 6.

¹⁶ Geppert, Der Grundsatz der Unmittelbarkeit im deutschen Strafverfahren, 1979, S. 193.

¹⁷ Dahs, NJW 1995, 553 (555); Hellmann, Strafprozessrecht, 2. Aufl. 2006, Rn. 683; Norouzi, HRRS 2021, 255 (258 f.); Schlüchter, GA 1994, 397 (425 f.).

¹⁸ Norouzi, HRRS 2021, 255 (259); in diese Richtung etwa auch Kirchner, StraFo 2015, 52 (59); Meyer-Lohkamp, StV 2014, 121 (123).

¹⁹ Peters (Fn. 15), § 39 III 6; auch bei Meyer-Lohkamp, StV 2014, 121 (122), werden Zweifel angedeutet, ob die Urkunden denn tatsächlich von den Richtern gelesen werden; siehe zudem BGH NStZ-RR 2011, 20 f.: Der BGH meint, durch die Einführung des Selbstleseverfahrens habe der Gesetzgeber diese potenziellen Einbußen der Qualität des Urkundenbeweises in Kauf genommen; dies sei von den Gerichten und Verfahrensbeteiligten zu akzeptieren.

²⁰ Peters (Fn. 15), § 39 III 6.

²¹ Krahl, GA 1998, 329 (337).

²² Siehe Hamm/Pauly, JR 2021, 375 (377 ff.).

²³ Peters (Fn. 15), § 39 III 6; vgl. auch Knierim/Rettenmaier, StV 2006, 155.

²⁴ Meyer-Lohkamp, StV 2014, 121 (123); ähnlich Frister, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. 5, 5. Aufl. 2016, § 249 Rn. 55; Kurth, NStZ 1981, 232 (233); siehe auch Salditt, StraFo 2015, 1 (6): Die das Selbstleseverfahren kennzeichnende „verführerische Lautlosigkeit [...] schläfert die Kommunikation in der Hauptverhandlung ein.“

²⁵ Krause, in: Müller/Schlothauer/Knauer (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung, 3. Aufl. 2022, § 7 Rn. 323.

²⁶ Überzogen aber Joecks/Jäger, Strafprozessordnung, Studienkommentar, 5. Aufl. 2022, § 249 Rn. 12: Das Selbstleseverfahren gebe „praktisch den Mündlichkeitsgrundsatz für den Urkundenbeweis auf“; ebenso Volk/Engländer, Grundkurs StPO, 10. Aufl. 2021, § 21 Rn. 39; Pauly, in: Radtke/Hohmann (Hrsg.), Strafprozessordnung, 2011, § 249 Rn. 31: „Für diesen Teil der Beweisaufnahme werden damit das Mündlichkeitsprinzip und der Grundsatz der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung außer Kraft gesetzt“; Hellmann (Fn. 17), Rn. 682: Der Mündlichkeitsgrundsatz sei „faktisch beseitigt“; siehe auch Eisenberg, Beweisrecht der StPO, 10. Aufl. 2017, Rn. 2034 ff.

²⁷ Etwa Beulke/Swoboda, Strafprozessrecht, 16. Aufl. 2022, Rn. 53; Eisenberg (Fn. 26), Rn. 64; Krahl, GA 1998, 329 (336).

²⁸ Beulke/Swoboda (Fn. 27), Rn. 53; Krahl, GA 1998, 329 (337).

²⁹ Beulke/Swoboda (Fn. 27), Rn. 53.

³⁰ Auch ein schriftlicher Strafbefehl ohne Hauptverhandlung (§ 407 StPO) führt dazu, dass die Aspekte der Mündlichkeit und Öffentlichkeit der Hauptverhandlung verdrängt werden; dennoch hat das Strafbefehlsverfahren andere Vorzüge, etwa denjenigen, dass das private und berufliche Umfeld des Betroffenen nicht unbedingt etwas davon erfahren. Es wahrt zudem rechtsstaatliche Grundsätze.

gesamt handelt es sich um 800 Fälle. A bestreitet die Vorwürfe. Zu seiner Entlastung legt er ca. 2.000 Dokumente vor, aus denen sich ergeben soll, dass er die Ware entweder nicht erhalten oder bezahlt oder erst gar nicht bestellt hat. Ein Großteil dieser Dokumente enthält umfangreiche Kontodaten und Zahlungsinformationen. Hinzu kommt eine Vielzahl von E-Mails. Das Verlesen sämtlicher Dokumente würde für sich genommen zahlreiche Verhandlungstage und eine Dauer von mehreren Monaten einnehmen.

Aufgrund des § 249 Abs. 2 StPO muss nun keine Verlesung dieser Urkunden in der Hauptverhandlung stattfinden. Vielmehr können Richter und Schöffen durch das Lesen der Unterlagen Kenntnis nehmen und die übrigen Beteiligten erhalten dazu die Gelegenheit. Dieses Vorgehen weist nun aber mehrere bedeutsame Vorzüge gegenüber der Verlesung auf: So ermöglicht das Selbstlesen regelmäßig im Vergleich zum bloßen Verlesen weitaus besser, den jeweiligen Aussagegehalt des Dokuments geistig aufzunehmen.³¹ Gerade auch Juristen wissen, dass eine exakte Erfassung des Textes eines Dokuments sehr viel besser gelingt, wenn man es selbst intensiv liest und nicht lediglich vorgelesen bekommt. Der Einzelne kann zu einem von ihm gewählten Zeitpunkt den – umfangreichen – Inhalt verinnerlichen, seine persönliche Lesegeschwindigkeit wählen, vor- und zurückblättern, Texte abgleichen, markieren oder wiederholt lesen und jederzeit das Studium der Unterlagen durch Pausen unterbrechen.³² Das gesprochene Wort ist bekanntlich flüchtig, das exakte Selbstlesen des Textes dagegen mag der Wahrheitsfindung im Prozess weitaus stärker dienen.³³ Dies gilt umso mehr, als Geschwindigkeit, Lesefluss, Betonung und Lautstärke der Verlesung durchaus stark variieren können. Dem Aspekt der „Eindrücklichkeit des mündlich Vorgetragenen“ ist daher im Einzelfall durchaus mit gewissen Zweifeln zu begegnen. Die Mündlichkeit hat also nicht nur Vorteile. Im Gegenteil ist damit vor allem auch die Gefahr des Überhörens und Vergessens verbunden.³⁴ Viele oder auch inhaltlich komplexe Urkunden können beim Verlesen kaum sinnvoll und in den Details erfasst werden.³⁵ Es überzeugt daher nicht, von einer Entwertung der Beweisaufnahme durch das Selbstleseverfahren zu sprechen. Selbst dann, wenn es im Prozess um nur wenige Urkunden geht, kann sich das Selbstlesen anbieten

und für die Wahrheitsfindung geeigneter sein als das Verlesen.

Das Selbstleseverfahren ist als echte Alternative zu verstehen und nicht nur als bloßes Hilfskonstrukt für Ausnahmekonstellationen. Das Verlesen gem. § 249 Abs. 1 StPO ist daher zutreffend vom BGH in Einklang mit der Gesetzesbegründung³⁶ nicht als gegenüber § 249 Abs. 2 StPO vorzugswürdigere Form der Erhebung des Urkundenbeweises eingestuft worden, sondern es geht um gleichwertige Alternativen.³⁷ Es handelt sich nicht um eine „gesetzliche Fehlleistung“, sondern um ein für den Verfahrensablauf sinnvolles Instrument, das die objektive Beweisführung sogar verbessern kann und rechtsstaatlichen Grundsätzen genügt.³⁸ Treffend formuliert der BGH:³⁹

„Die Einführung eines Urkundeninhalts im Wege des Selbstleseverfahrens ist gegenüber dem Verlesen weder im Hinblick auf den Beweiserhebungsvorgang noch in Bezug auf die Rechte der Verfahrensbeteiligten defizitär.“

Die von Kritikern des § 249 Abs. 2 StPO angesprochene Gefahr, dass die Urkunden von Prozessbeteiligten gar nicht gelesen werden, besteht in ähnlicher Hinsicht beim Verlesen, falls ein Prozessbeteiligter nicht gewillt ist, konzentriert zuzuhören.⁴⁰ Über etwaiges mangelndes Interesse eines Prozessbeteiligten kann auch die Verlesung nicht hinweghelfen. Der Vorwurf der Intransparenz des Selbstleseverfahrens, da man nicht wisse, welche Dokumente für das Gericht besonders relevant sind, spricht im Übrigen auch nicht gegen dieses Vorgehen: Diese Kritik könnte nämlich ebenso gut im Fall der Verlesung erhoben werden; auch dann muss das Gericht nicht kundtun, welche Urkunden es für besonders bedeutsam hält. Eine derartige Hinweispflicht seitens des Gerichts besteht nicht.⁴¹

Das Selbstlesen ermöglicht es oftmals weitaus stärker als die Verlesung, eventuelle Unstimmigkeiten aufzudecken oder aus dem Inhalt der Unterlagen bestimmte Schlussfolgerungen

³¹ Siehe auch BT-Drs. 10/1313, S. 28; BGHSt 65, 155 (160); *Habetha*, NZWiSt 2021, 256 (257); *Julius/Engelstätter*, in: Gercke/Temming/Zöller (Hrsg.), Heidelberger Kommentar, Strafprozessordnung, 7. Aufl. 2023, § 249 Rn. 15; *Mosbacher*, in: Löwe-Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Großkommentar, Bd. 6, 27. Aufl. 2019, StPO § 249 Rn. 53.

³² Siehe BGHSt 65, 155 (160); *Arnoldi*, NStZ 2013, 474 (475).

³³ In diese Richtung auch *Schneider*, NStZ 2022, 276.

³⁴ *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, 30. Aufl. 2022, § 16 Rn. 1; siehe auch *Norouzi*, HRRS 2021, 255 (258).

³⁵ *Kreicker*, in: Knauer/Kudlich/Schneider (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. 2, 2. Aufl. 2024, § 249 Rn. 51.

³⁶ BT-Drs. 10/1313, S. 28.

³⁷ BGHSt 65, 155 (157) unter Aufgabe von BGHSt 57, 306; siehe etwa auch BGH NJW 2024, 2475 (2478); *Ganter*, in: Graf (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Strafprozessordnung, Stand: 1.10.2024, § 249 Rn. 23; *Kreicker* (Fn. 35), § 249 Rn. 51; *Meyer-Göfner/Schmitt*, Strafprozessordnung, Kommentar, 67. Aufl. 2024, § 249 Rn. 16, 17; *Mosbacher*, NStZ 2013, 199 (202 f.); *Ventzke*, StV 2014, 114 (118); dagegen von einem Ausnahmecharakter ausgehend etwa *Diemer*, in: Barthe/Gericke (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 9. Aufl. 2023, § 249 Rn. 33; *Frister* (Fn. 24), § 249 Rn. 57; *Kindhäuser/Schumann*, Strafprozessrecht, 6. Aufl. 2022, § 21 Rn. 100; *Kudlich/Schuhr*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg.), Strafprozessordnung, 5. Aufl. 2023, § 249 Rn. 39.

³⁸ Vgl. auch *Ventzke*, StV 2014, 114 (118); *ders.*, NStZ 2021, 249.

³⁹ BGHSt 65, 155 (159 f.).

⁴⁰ Vgl. auch BGH NStZ-RR 2011, 20 (21).

⁴¹ Siehe BGH NStZ-RR 2008, 180 (181).

zu ziehen. Das einschränkungslose Beharren auf der Verlesung wäre Prinzipienreiterei. Es würde sogar dem Strafverfahren mehr schaden als nützen, wenn man die Mündlichkeit als unantastbar erachtet. So kann dem Beschleunigungsgrundsatz durch das Selbstlesen weitaus mehr Rechnung getragen werden, denn § 249 Abs. 2 StPO bewirkt eine Verfahrenskonzentration.⁴² Es ist zu bedenken, dass ein Text im Normalfall viel schneller selbst gelesen als vorgelesen ist.⁴³ Die Sprechgeschwindigkeit ist nicht unerheblich langsamer als jene, die beim Selbstlesen möglich ist.⁴⁴ In der Praxis bedeutet dies, dass die Hauptverhandlung unterbrochen wird, um den Inhalt der Urkunden außerhalb der Hauptverhandlung zu verinnerlichen. Es macht eine unter Umständen wochen- oder gar monatelange Verlesung⁴⁵ entbehrlich.⁴⁶ Dieser Aspekt ist umso bedeutsamer, falls sich der Angeklagte in Untersuchungshaft befindet. § 249 Abs. 2 StPO ist damit eine legitime Regelung, die der Prozessökonomie und dem Beschleunigungsgebot dient.⁴⁷ Einer langwierigen Verlesung kann man im Übrigen auch nicht dadurch entgehen, dass nur „besonders exemplarische, besonders ‚knallende‘ [...] Urkunden im Einzelnen“ verlesen werden,⁴⁸ denn nicht selten ist jeder einzelne Beleg für die Frage, ob der Anklagevorwurf zutrifft, von Bedeutung. Zudem widerspricht ein solches Vorgehen § 244 Abs. 2 StPO.

Da die Prozessbeteiligten die Gelegenheit erhalten, von dem Inhalt der Urkunden Kenntnis zu nehmen und sie insbesondere ihr Erklärungsrecht nach § 257 StPO wahrnehmen und in ihren Schlussvorträgen Stellung nehmen können, ist im Übrigen das Prinzip des rechtlichen Gehörs hinreichend beachtet.⁴⁹ Der Verteidigung obliegt es, im intensiven Selbststudium vom Inhalt der Urkunden Kenntnis zu nehmen; zu diesem kann sie sich dann im Hauptverfahren dezidiert äußern. Insoweit vermag das Vorgehen nach § 249 Abs. 2 StPO sogar der Verteidigung strategische Vorteile zu bieten, indem sie eine entsprechende Stellungnahme zu (bestimmten) Ur-

kunden frühzeitig vorbereiten kann.⁵⁰ Die Belange der Verteidigung bleiben so gewahrt.⁵¹ § 249 Abs. 2 StPO führt damit nicht zu einem geheimen, rein schriftlichen Verfahren. Auch ändert sich durch das Selbstleseverfahren nichts daran, dass die Urkunden selbst unmittelbares Beweismittel bleiben und kein Beweissurrogat benutzt wird. Für den Unmittelbarkeitsgrundsatz spielt es keine Rolle, welche Form (§ 249 Abs. 1 StPO oder § 249 Abs. 2 StPO) der Erhebung gewählt wird.⁵² Da zudem sämtliche erkennenden Richter vom Wortlaut der Urkunde Kenntnis nehmen müssen, wird sowohl dem Prinzip der formellen als auch der materiellen Unmittelbarkeit Rechnung getragen.

Schon vor der Einführung des § 249 Abs. 2 StPO hat es der BGH zugelassen, dass keine wörtliche Verlesung eines Schriftstücks erfolgt, sondern der Inhalt eines Schriftstücks vom Vorsitzenden in anderer Weise festgestellt und bekannt gegeben wird.⁵³ Verfahrensmäßig wurde dies also vom BGH für zulässig erachtet. Ein solches Vorgehen dränge sich vor allem dann auf, wenn es sich um Eintragungen in Bücher oder Listen oder Ähnliches handelt, wo die einzelnen Worte erst durch ihre Anordnung oder das Einrücken in bestimmte Spalten einen besonderen Sinn erhalten.⁵⁴ Das bedeutet: Die wörtliche Verlesung wird schon damals nicht verabsolutiert, sondern es werden Abweichungen zugelassen, die für den Ablauf des Verfahrens sinnvoll sind.⁵⁵ Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Selbstleseverfahren gegenüber der inhaltlichen Wiedergabe durch den Vorsitzenden sogar noch vorzugswürdiger erscheint, kann sich doch dadurch jeder Verfahrensbeteiligte unmittelbar selbst ein Bild vom Inhalt der Urkunde machen, sodass nicht die Gefahr besteht, dass allein aus der Sicht des Vorsitzenden bestimmt wird, was wesentlicher Inhalt der Urkunde ist oder vermeintlich sein soll.

Im Selbstleseverfahren liegt zudem kein Verstoß gegen die Pflicht zur Erforschung der Wahrheit, denn es ändert nichts daran, dass auch dann die Beweisaufnahme i.S.d. § 244 Abs. 2 StPO auf alle für die Entscheidung bedeutsamen Beweismittel erstreckt wird. Es bleibt dabei, dass der exakte Wortlaut durch sämtliche Richter geistig aufgenommen werden kann. Andererseits gilt auch für das Selbstleseverfahren, dass die darüber einzuführenden Urkunden sorgfältig zusammenzustellen sind und dabei ihre Erheblichkeit und Verles-

⁴² Zu beachten ist aber, dass der Anklagesatz nicht nach § 249 Abs. 2 StPO eingeführt werden darf, denn die Anklageschrift ist nicht Gegenstand der Beweisaufnahme; BGHSt 56, 109 (113 f.).

⁴³ Siehe auch BGHSt 65, 155 (160); *Mosbacher* (Fn. 31), § 249 Rn. 57; anderer Ansicht *Kirchner*, StraFo 2015, 52 (58).

⁴⁴ ORF Salzburg v. 14.12.2021, abrufbar unter <https://salzburg.orf.at/stories/3134360/#:~:text=Das%20hat%20ein%20Forschungsteam%20der,als%20sie%20je%20sprec%20hen%20könnten> (14.1.2025).

⁴⁵ Vgl. dazu auch die Schilderungen von *Meyer-Lohkamp*, StV 2021, 784.

⁴⁶ *Krause*, (Fn. 25), § 7 Rn. 323, weist im Übrigen auf die nicht unerhebliche Senkung der Verfahrenskosten hin, da gesonderte Hauptverhandlungstage für die Verlesungen entfallen.

⁴⁷ *Krey/Heinrich*, Deutsches Strafverfahrensrecht, 2. Aufl. 2019, Rn. 1414.

⁴⁸ So aber – idealtypisch – *Norouzi*, HRRS 2021, 255 (259).

⁴⁹ BT-Drs. 10/1313, S. 28; siehe auch BGHSt 65, 155 (160 f.); *Friester* (Fn. 24), § 249 Rn. 56.

⁵⁰ *Habetha*, NZWiSt 2021, 256 (261); *Julius/Engelstätter* (Fn. 31), § 249 Rn. 15; vgl. auch *Feldmann*, wistra 2018, 1 (3).

⁵¹ Siehe auch *Mosbacher*, NSTZ 2013, 199 (202); *Schneider*, NSTZ 2022, 276 (277); *Ventzke*, StV 2014, 114 (118).

⁵² *Mosbacher*, NSTZ 2014, 1 (8).

⁵³ BGH BeckRS 1950, 101061 (in BGHSt 1, 4 insoweit nicht abgedruckt); jedenfalls sei dies so lange nicht zu beanstanden, wie die wörtliche Verlesung von keinem Prozessbeteiligten beantragt ist; siehe auch BGHSt 1, 94 (96); BGHSt 30, 10. Zudem dürfe die Aufklärungspflicht nicht entgegenstehen; kritisch zu dieser Möglichkeit aber etwa *Schlüchter*, Kernwissen Strafprozeßrecht, 3. Aufl. 1999, S. 205.

⁵⁴ BGH BeckRS 1950, 101061.

⁵⁵ Auch nach Einführung des § 249 Abs. 2 StPO gilt diese Möglichkeit fort; BGHSt 30, 10 (12 ff.); kritisch etwa *Hellmann*, StV 1995, 121 (123); *Wagner*, StV 1981, 217 (219 f.).

barkeit zu prüfen ist.⁵⁶ Es dient nicht dem Zweck, ohne vorherige Würdigung ihrer Beweisbedeutung große Teile der Akten in die Hauptverhandlung einzuführen.⁵⁷

Richtig ist, dass durch § 249 Abs. 2 StPO der Öffentlichkeitsgrundsatz eine Einschränkung erfährt. Aber auch dieses Prinzip gilt nicht ausnahmslos, wie bereits §§ 171a ff. GVG, § 48 JGG verdeutlichen. Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit kann also hinter andere für das Verfahren bedeutsame Prinzipien zurücktreten.⁵⁸ Das zeigt gerade der Beispielfall, in dem das Selbstleseverfahren dazu führt, dass der zugunsten des Angeklagten wirkenden Beschleunigungsmaxime hinreichend Rechnung getragen wird. Insoweit sind Einschränkungen des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Interesse von Prozessbeteiligten gerechtfertigt.⁵⁹ Im Übrigen gebietet der Öffentlichkeitsgrundsatz nicht, dass Zuschauer die gesamte Beweisaufnahme inhaltlich miterleben und verstehen.⁶⁰ Hinzu kommt, dass wie erwähnt insbesondere über § 257 StPO und in den Plädoyers zu den Beweismitteln Stellung genommen werden kann, was wiederum die Beschränkung des Öffentlichkeitsgrundsatzes relativiert.

Die bisherigen Überlegungen zeigen, dass § 249 Abs. 2 StPO ein Instrument darstellt, mit dem das Hauptverfahren sinnvoll und effektiv gestaltet werden kann, ohne dass dadurch Prozessmaximen und rechtsstaatliche Anforderungen an das Verfahren ausgehöhlt werden. Vor allem in Fällen, in denen es um eine Vielzahl von Urkunden geht, aber auch in anderen Konstellationen – etwa bei einem umfangreichen Urkundentext – bietet sich das Vorgehen über das Selbstleseverfahren als gleichwertige Alternative zur Verlesung an. Dabei muss der Umstand, dass möglicherweise viele Urkunden in Rede stehen, keineswegs aus einem missbräuchlichen Verhalten seitens der Verteidigung herrühren, wie der obige Beispielfall zeigt, bei dem die große Zahl der Vorwürfe die Anzahl der Dokumente bedingt. Es wäre daher auch verfehlt, § 249 Abs. 2 StPO teleologisch zu reduzieren, indem dessen Anwendung von der Feststellung oder dem konkreten Verdacht einer Absicht der Prozessverschleppung abhängig gemacht wird. Zweck der Vorschrift ist es nicht, Rechte der Verteidigung einzuschränken, sondern maßgeblich soll ein alternativer, gleichwertiger und unter den geschilderten Aspekten oftmals vorzugswürdiger Weg der Beweisverwertung

⁵⁶ BGH NStZ 2022, 504 (505).

⁵⁷ BGH NStZ 2022, 504 (505).

⁵⁸ Siehe auch BT-Drs. 10/1313, S. 28: Das Öffentlichkeitsprinzip gewährleiste nicht, dass den Zuhörern alle Wahrnehmungen ermöglicht werden, die den Prozessbeteiligten möglich sind.

⁵⁹ Anders *Krahl*, GA 1998, 329 (330); siehe auch *König/Harrendorf*, in: *Dölling/Duttge/König/Rössner* (Hrsg.), *Handkommentar, Gesamtes Strafrecht*, 5. Aufl. 2022, StPO § 249 Rn. 30: Der Grundsatz der Öffentlichkeit sei mittelbar tangiert, wenn auch nicht verletzt, weiterhin *Mosbacher* (Fn. 31), § 249 Rn. 58: Das Selbstleseverfahren sei ein „rechtsstaatlich vertretbarer Kompromiss zwischen nicht absolut geltenden Verfahrensprinzipien.“; siehe auch *Frister* (Fn. 24), § 249 Rn. 56.

⁶⁰ *Kreicker* (Fn. 35), § 249 Rn. 51.

stattfinden, der gerade auch dem Angeklagten, man denke nur an den Gedanken der Beschleunigung, nutzen kann.

Vielleicht ist es auch an der Zeit, dass sich die Kritiker des Selbstleseverfahrens noch stärker bewusst machen, dass der Strafprozess des 21. Jahrhunderts in vielen Fällen nicht mehr ohne Weiteres vergleichbar ist mit dem des 19. Jahrhunderts und daher gewisser Anpassungen bedarf. So finden vermehrt umfangreiche Verfahren statt, die erstinstanzlich Wochen, Monate oder gar Jahre andauern und in denen eine große Anzahl an Dokumenten eine maßgebliche Rolle spielen. Es handelt sich vornehmlich um Wirtschaftsstrafverfahren, aber auch andere Bereiche sind erfasst.⁶¹ Hinzu kommt, dass sich aufgrund der rasanten technischen Entwicklung neue strafrechtsrelevante Begehungsarten entwickelt haben. Es geht etwa um Online-Betrug, Phishing-Mails oder Volksverhetzung und Beleidigungen über zahllose E-Mails oder in WhatsApp-Chatgruppen. Insofern erfordern neue Formen der Kriminalität auch prozessual ein Überdenken der herkömmlichen Strukturen, ohne dabei rechtsstaatliche Kernelemente zu missachten. Hier erscheint eine vorsichtige Einschränkung des Grundsatzes der Mündlichkeit und Öffentlichkeit über das Selbstleseverfahren ein akzeptabler und sinnvoller Weg, um große Dokumentenmengen sinnvoll in das Verfahren einzubeziehen; das Verlesen von Chat-Verläufen, Kontobewegungen und Bilanzen, das sich über Wochen oder gar Monate zieht, ist dazu ungeeignet. Das Selbstleseverfahren hingegen vermag eine Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens herbeizuführen. Die Kritik an § 249 Abs. 2 StPO vermag daher nicht zu überzeugen. Das dort geregelte Vorgehen stellt eine zumindest gleichwertige Alternative zum Verlesen dar. Die Regelung ist sinnvoll.

II. Die Vorschrift des § 257a StPO

1. Die gesetzliche Entwicklung

§ 257a StPO ermöglicht dem Gericht gegenüber den Verfahrensbeteiligten die Anordnung, dass Anträge und Anregungen zu Verfahrensfragen schriftlich zu stellen sind. Zugleich kann das Gericht über den Weg des Selbstleseverfahrens nach § 249 Abs. 2 StPO von der Verlesung dieser Anträge und Anregungen absehen. Unberührt von der Regelung bleiben ausweislich des Gesetzestextes die Schlussvorträge und das Recht des letzten Wortes gem. § 258 StPO. Zudem gilt § 257a StPO nicht in Bezug auf Anträge auf Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit.⁶² Auch sind insbesondere die Erklärungsrechte nach § 257 StPO nicht von der Regelung betroffen.⁶³

⁶¹ Um nur zwei eklatante Beispiele zu erwähnen: Der NSU-Prozess dauerte vor dem OLG München über fünf Jahre. Der Prozess um das Loveparade-Unglück vor dem Landgericht Duisburg endete nach knapp zweieinhalb Jahren.

⁶² Siehe § 26 Abs. 1 S. 2 StPO sowie BT-Drs. 12/6853, S. 34.

⁶³ *Diemer* (Fn. 37), § 257a Rn. 3; *Franke*, in: *Satzger/Schluckebier/Widmaier* (Fn. 37), § 257a Rn. 4; *Niehaus*, in: *Knauer/Kudlich/Schneider* (Fn. 35), § 257a Rn. 10; *König/Seitz*, NStZ 1995, 1 (5).

Die Regelung des § 257a StPO ist durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994⁶⁴ in die StPO eingeführt worden. In der Gesetzesbegründung ist angeführt, aus Hauptverhandlungen in Umfangssachen werde „in letzter Zeit zunehmend berichtet“, dass die Verfahrensbeteiligten für die Begründung von Anträgen „viel Zeit benötigen“.⁶⁵ Insbesondere Beweisanträge, Einstellungsanträge, Vertagungsanträge u.a. würden – nach schriftlicher Vorbereitung außerhalb der Hauptverhandlung – mündlich vorgetragen. Es liege „nahe, bei einer Straffung der Hauptverhandlung hier anzusetzen“.⁶⁶ Aus diesen Erwägungen heraus wurde § 257a StPO geschaffen, der vorrangig der strafferen Durchführung von Umfangsstrafverfahren dienen soll.⁶⁷

2. Zur Bewertung der Norm

Die Regelung des § 257a StPO ist außerordentlich scharf kritisiert worden. So spricht man u.a. von einem „Maulkorb-Paragrafen“⁶⁸ und einem „Einfallstor für richterliche Willkür“.⁶⁹ Das Gericht könne „Grabesstille im Gerichtssaal“ herbeiführen.⁷⁰ Die Vorschrift führe zu „wahre(n) Geisterverhandlungen“, in denen kein Zuschauer, kein Pressevertreter und wahrscheinlich auch kein Laienrichter wesentliche Vorgänge mehr mitbekomme.⁷¹ Künftig stehe jede Hauptverhandlung unter der latenten Drohung, dass derjenige, der zu oft und zu lange spricht, „die rote Karte“ gezeigt bekomme.⁷² Der Beschluss nach § 257a StPO habe „disziplinierende(n) Sanktionscharakter“.⁷³ Die Norm sei ein „Angriff des Gesetzgebers auf eine selbstbewusste forensische Verteidigung“.⁷⁴ Es handele sich um eine „exotisch“ anmutende Vorschrift,⁷⁵ um „Brachialmethoden“.⁷⁶

Derartige unsachliche Äußerungen disqualifizieren sich selbst. Es gibt aber abgesehen von solchen Formulierungen auch Kritik, die hinreichend sachlich ausfällt und erhebliche Bedenken gegen § 257a StPO formuliert. Darauf ist näher einzugehen: So wird vorgetragen, das rechtliche Gehör werde in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise entwertet, denn rechtliches Gehör im wörtlichen Sinne werde durch die Anhörung von Angeklagtem und Verteidiger gewährleistet.⁷⁷

⁶⁴ BGBl. I 1994, S. 3186.

⁶⁵ BT-Drs. 12/6853, S. 34.

⁶⁶ BT-Drs. 12/6853, S. 34.

⁶⁷ BT-Drs. 12/6853, S. 34.

⁶⁸ Scheffler, NJW 1994, 2191 (2194); in diese Richtung auch Bandisch, StV 1994, 153 (158); Hamm, StV 1994, 456 (458).

⁶⁹ MünchHalfften, in: Bandisch (Hrsg.), Festgabe für den Strafverteidiger Heino Friebertshäuser, mit Beiträgen von Praktikern zu Ehren des Praktikers und für die Praxis, 1997, S. 139.

⁷⁰ Scheffler, NJW 1994, 2191 (2194).

⁷¹ Hamm, StV 1994, 456 (457).

⁷² Hamm, StV 1994, 456 (457).

⁷³ Hamm, StV 1994, 456 (458); siehe auch Velten, in: Wolter (Fn. 24), § 257a Rn. 1: „Disziplinierungsinstrument“.

⁷⁴ König/Harrendorf (Fn. 59), StPO § 257a Rn. 1.

⁷⁵ Krahl, GA 1998, 329 (330).

⁷⁶ König/Harrendorf (Fn. 59), StPO § 257a Rn. 2.

⁷⁷ Krahl, GA 1998, 329 (334); siehe auch Bär, in: Gercke/Temming/Zöllner (Hrsg.), Strafprozessordnung, 7. Aufl. 2023,

Auch der Mündlichkeitsgrundsatz spreche gegen § 257a StPO.⁷⁸ Dies gelte ebenfalls im Hinblick auf den Öffentlichkeitsgrundsatz; Zuhörer würden von dem so durchgeführten Teil der Hauptverhandlung de facto ausgeschlossen.⁷⁹ § 257a StPO laufe dem rechtsstaatlichen Strafprozess zuwider.⁸⁰ Die Norm sei mangels hinreichender Gesetzesbestimmtheit verfassungswidrig.⁸¹ Die Rechtsstellung des Angeklagten als Subjekt des Strafverfahrens sei verletzt.⁸² Die Vorschrift sei nicht mit dem Fairnessgrundsatz vereinbar.⁸³ Zudem sei die Vorschrift unpraktikabel und ungeeignet, denn die Hauptverhandlung müsse gegebenenfalls unterbrochen werden, damit die Verfahrensbeteiligten ihre Anträge schriftlich niederlegen könnten. Sodann müssten die anderen Verfahrensbeteiligten den Antrag lesen.⁸⁴ Es stehe sogar zu befürchten, dass die Hauptverhandlung zeitlich aufwendiger wird.⁸⁵

Zur Bewertung der Norm ist zu bedenken, dass § 257a StPO in einer Vielzahl von Fällen in der alltäglichen Praxis gar keine Anwendung findet.⁸⁶ Das hat seinen guten Grund, denn für den Ablauf des Prozesses kann eine derartige Anordnung eher schaden als nutzen und damit ungeeignet sein. Verlangt etwa ein Verteidiger, dass eine bestimmte Person Z als Zeuge zu einer konkreten Tatsache, die die Schuld- oder Rechtsfolgenfrage betrifft, gehört wird, und begründet er diesen Antrag, dann besteht im Regelfall kein hinreichender Grund für das Gericht, nach §§ 257a, 249 Abs. 2 StPO vorzugehen. Den Kritikern ist darin beizupflichten, dass es dadurch sogar zu einer Verzögerung des Verfahrens kommen mag, da die Hauptverhandlung zu unterbrechen ist, damit der Verteidiger die Gelegenheit erhält, zunächst seinen Beweis antrag schriftlich zu formulieren.

§ 257a Rn. 1; Bandisch, StV 1994, 153 (158); König/Harrendorf (Fn. 59), StPO § 257a Rn. 3; Meyer-Goßner/Schmitt (Fn. 37), § 257a Rn. 1a.

⁷⁸ Siehe Forkert-Hosser, in: Radtke/Hohmann (Fn. 26), § 257a Rn. 1; Krahl, GA 1998, 329 (335 ff.); König/Harrendorf (Fn. 59), StPO § 257a Rn. 1; Niehaus (Fn. 63), § 257a Rn. 2; Stuckenberg, in: Löwe-Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 7, 27. Aufl. 2019, § 257a Rn. 2.

⁷⁹ Krahl, GA 1998, 329 (337 ff.); siehe auch König/Harrendorf (Fn. 59), StPO § 257a Rn. 1; Niehaus (Fn. 63), § 257a Rn. 2.

⁸⁰ Krahl, GA 1998, 329 (342).

⁸¹ Velten (Fn. 73), § 257a Rn. 2; ebenso König/Harrendorf (Fn. 59), StPO § 257a Rn. 3; Unbestimmtheit rügt auch Eschelbach, in: Graf (Fn. 37), § 257a Rn. 1 f.

⁸² Krahl, GA 1998, 329 (345); siehe auch Joecks/Jäger (Fn. 26), § 257a Rn. 1: Die Einschränkung von Verteidigungsrechten sei zu besorgen.

⁸³ Eschelbach (Fn. 81), § 257a Rn. 1.

⁸⁴ Niehaus (Fn. 63), § 257a Rn. 3; vgl. auch Dahs, NJW 1995, 553 (556).

⁸⁵ Krahl, GA 1998, 329 (343); siehe auch Eschelbach (Fn. 81), § 257a Rn. 1; MünchHalfften, StraFo 1995, 20 f.; Wesemann, StV 1995, 220.

⁸⁶ Siehe auch Franke (Fn. 63), § 257a Rn. 2; Niehaus (Fn. 63), § 257a Rn. 5; vgl. ferner Senge, NStZ 2002, 225 (232).

Man muss sich aber auch darüber im Klaren sein, dass es bestimmte Konstellationen gibt, bei denen sich die Anwendung des § 257a StPO für das Verfahren insgesamt eignet und von Vorteil ist, ohne dass man davon sprechen kann, dass dadurch die Rechtsstaatlichkeit des Prozesses verloren geht. Nicht nur als theoretisches Gedankenkonstrukt, sondern auch in der Praxis kommt es vor, dass Verfahren stattfinden, in denen insbesondere seitens der Verteidigung hunderte, jeweils über mehrere Seiten begründete Beweisanträge schon vor dem eigentlichen Verfahren schriftlich ausformuliert wurden, die dann sämtlich – gäbe es §§ 257a, 249 Abs. 2 StPO nicht – in der Hauptverhandlung über Tage oder gar Wochen verlesen werden müssten. Das war schon vor der Einführung des § 257a StPO in der Praxis nicht selten.⁸⁷ Insbesondere in Wirtschaftsstrafverfahren kann dies der Fall sein, aber auch in anderen Materien – zum Beispiel im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität oder in Staatsschutzsachen – ist dies nicht ausgeschlossen.

§ 257a StPO i.V.m. § 249 Abs. 2 StPO ist in diesen und vergleichbaren Konstellationen ein zur Beschleunigung des Verfahrens geeignetes Instrument,⁸⁸ indem der mündliche Vortrag der Anträge entbehrlich wird.⁸⁹ Das ist dann tatsächlich der schnellere Weg gegenüber dem Verlesen, der zudem im Verhältnis zum mündlichen Vortrag Verständigungsfehlern vorbeugt.⁹⁰ Zudem ist damit der Vorteil verbunden, dass der Antrag im Selbststudium noch einmal intensiver verinnerlicht werden kann.⁹¹ Natürlich führt der Weg über § 257a StPO wiederum zu einer Einschränkung des Mündlichkeitsgrundsatzes. Aber mit diesem Prinzip ist eben keine Absolutheit verbunden; es kann – insbesondere auch vor dem Hintergrund der Beschleunigungsmaxime, die ja auch zugunsten des Angeklagten wirkt – Einschränkungen erfahren. Das Beschleunigungsgebot wiegt nicht weniger als der Mündlichkeitsgrundsatz.⁹² Wenn im Zusammenhang mit dem Mündlichkeitsgrundsatz der Vorteil der besseren Nachvollziehbarkeit durch den Angeklagten hervorgehoben wird,⁹³ ist im Übrigen zu bedenken, dass die Anträge regelmäßig gerade seitens der Verteidigung gestellt werden. Dann ist aber davon auszugehen, dass der Angeklagte diese Anträge – gegebenenfalls über eine Nachfrage bei seinem Verteidiger – hinreichend versteht, sodass ein Verlesen dann nicht noch weiter zu einem besseren Verständnis beiträgt.

⁸⁷ *Diemer* (Fn. 37), § 257a Rn. 1; *Krahl*, GA 1998, 329 (331 f.).

⁸⁸ Dass § 257a StPO eine das Beschleunigungsgebot konkretisierende Vorschrift ist, nimmt auch der BGH an; BGH BeckRS 2005, 3996.

⁸⁹ *König*, Kriminalistik 1995, 471 (477).

⁹⁰ Darauf weist sogar *Krahl*, GA 1998, 329 (331 f.), hin, der ja im Übrigen ein Gegner des § 257a StPO ist. Zudem führt er aus, dass die Dokumentation der Hauptverhandlung gefördert werde.

⁹¹ Siehe zu diesem Aspekt bereits oben den Text bei Fn. 31.

⁹² *Diemer* (Fn. 37), § 257a Rn. 2; *Senge*, NStZ 2002, 225 (232).

⁹³ *Beulke/Swoboda* (Fn. 27), Rn. 53.

Es ist zutreffend, dass der Öffentlichkeitsgrundsatz eine Einschränkung erfährt. Aber insoweit ist bereits im Zusammenhang mit § 249 Abs. 2 StPO ausgeführt worden, dass Einschränkungen dieses Grundsatzes durchaus in Betracht kommen, ohne rechtsstaatliche Standards auszuhöhlen.⁹⁴ Dass Anträge schriftlich formuliert werden müssen, ändert auch nichts daran, dass rechtliches Gehör gewährt wird. Dieser in Art. 103 Abs. 1 GG verankerte Aspekt bedeutet nämlich nicht, dass stets Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme bestehen muss. Vielmehr ist dem Betroffenen lediglich die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen, was auch der Fall ist, wenn dies im Wege einer schriftlichen Stellungnahme erfolgt.⁹⁵ Schriftliche und mündliche Stellungnahmen sind als gleichwertig im Sinne des rechtlichen Gehörs zu erachten. Im Übrigen gilt ohnehin § 33 Abs. 1 StPO. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass über die mündlichen Äußerungsrechte vor allem aus §§ 243, 257, 258 StPO der Grundsatz des rechtlichen Gehörs gewährt wird. Damit ist auch der Subjektstellung des Angeklagten und dem Fairnessgebot Rechnung getragen. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG im Verfahrensrecht gar keine Anwendung findet;⁹⁶ unabhängig davon kann der Norm mit ihrem Zweck, eine Beschleunigung des Verfahrens zu erreichen, hinreichende Bestimmtheit verliehen werden. Dass sie dem Gericht Ermessen einräumt, spricht nicht gegen ihre Bestimmtheit.

§ 257a StPO stellt damit für manche Verfahrenskonstellationen ein sinnvolles und zu befürwortendes Instrument zur Gestaltung des Ablaufs des Hauptverfahrens dar. Es trägt – korrekt angewendet – dem Beschleunigungsgrundsatz Rechnung. Auch bei einem Vorgehen nach dieser Vorschrift bleibt ein rechtsstaatliches Verfahren gewahrt.

3. Bedarf es einer teleologischen Reduktion des § 257a StPO?

Teile des Schrifttums sind der Auffassung, § 257a StPO sei teleologisch zu reduzieren, indem er nur dann zur Anwendung kommen dürfe, wenn von einem Missbrauch von Verfahrensrechten auszugehen ist.⁹⁷ Mitunter wird aber auch die Feststellung eines solchen Missbrauchs nur dann verlangt, wenn die Anordnung sich auf sämtliche Anträge und Anregungen bezieht; in den sonstigen Fällen sei erforderlich, dass der Verfahrensablauf bei mündlichem Vortrag erheblich um Stunden oder Tage verzögert würde.⁹⁸ Weiter wird vertreten, dass zwar ein Missbrauch zur Anwendung des § 257a StPO nicht zu fordern sei, aber eine Vielzahl von Anträgen oder Anregungen oder solche ungewöhnlichen Umfangs gestellt

⁹⁴ Siehe den Text oben bei Fn. 58.

⁹⁵ Vgl. dazu auch *Fahl*, Rechtsmissbrauch im Strafprozeß, 2004, S. 398; *Stuckenberg* (Fn. 78), § 257a Rn. 3.

⁹⁶ *Niehaus* (Fn. 63), § 257a Rn. 7.

⁹⁷ *König/Harrendorf* (Fn. 59), StPO § 257a Rn. 3; *Niehaus* (Fn. 63), § 257a Rn. 6; *Roxin/Schünemann* (Fn. 34), § 46 Rn. 2; siehe auch *Eschelbach* (Fn. 81), § 257a Rn. 2.

⁹⁸ *Bär* (Fn. 77), § 257a Rn. 4; *Forkert-Hosser* (Fn. 78), § 257a Rn. 4 f.; *Meyer-Goßner/Schmitt* (Fn. 37), § 257a Rn. 2 f.; in diese Richtung auch *Stuckenberg* (Fn. 78), § 257a Rn. 12 ff.

werden sollen und ihr mündlicher Vortrag zu einer erheblichen Verzögerung führen würde.⁹⁹ Demgegenüber lehnen andere Autoren derartige Einschränkungen ab.¹⁰⁰

Zunächst ist auf die Frage einzugehen, ob § 257a StPO dahingehend zu reduzieren ist, dass ein Fall des Missbrauchs von Verfahrensrechten vorliegen muss. Hierbei ist festzustellen, dass der Wortlaut des § 257a StPO eine solche Voraussetzung nicht aufstellt. Auch ist in systematischer Hinsicht zu bedenken, dass insbesondere §§ 138a Abs. 1 Nr. 2, 239 Abs. 1 StPO i.V.m. § 241 Abs. 1 StPO den Missbrauchsgedanken enthalten und u.a. §§ 26a Abs. 1 Nr. 3, 244 Abs. 6 S. 2 StPO¹⁰¹ den Gesichtspunkt der Prozessverschleppung ansprechen. Wenn dies in § 257a StPO nicht geschieht, spricht das im Umkehrschluss dafür, eine solche Voraussetzung mit der Vorschrift nicht zu verbinden. Auch in der Gesetzesbegründung ist im Zusammenhang mit § 257a StPO das Erfordernis eines Rechtsmissbrauchs nicht erwähnt. Vielmehr ist von „geeigneten Fällen“ die Rede, zudem davon, dass § 257a StPO „vorrangig der strafferen Durchführung von Umfangsstrafverfahren dienen“ soll.¹⁰² Auch das spricht dagegen, mit der Norm die Voraussetzung eines rechtsmissbräuchlichen Verhaltens zu verbinden. § 257a StPO bezweckt eine Konzentration und Beschleunigung des Hauptverfahrens. Das ist aber nicht nur maßgeblich in Fällen des rechtsmissbräuchlichen Verhaltens von Verfahrensbeteiligten, sondern auch bei sonstigen Verfahren, in denen insbesondere zahlreiche Anträge und Anregungen erfolgen, ohne dass damit, da es sich etwa um ein Großverfahren handelt, ein Rechtsmissbrauch verbunden ist. Müsste das Gericht zunächst einen Rechtsmissbrauch oder die Absicht dazu feststellen, könnte dies sogar dem mit § 257a StPO verbundenen Zweck der Verfahrensbeschleunigung zuwiderlaufen, da unter Umständen zunächst das Verhalten der jeweiligen Prozessbeteiligten abzuwarten wäre, um daraus erst hinreichende Schlüsse ziehen zu können, ob ein derartiger Rechtsmissbrauch oder der Verdacht dazu anzunehmen ist.¹⁰³ Festzuhal-

ten ist damit, dass § 257a StPO nicht teleologisch auf Fälle des Missbrauchs von Verfahrensrechten zu reduzieren ist. Das Telos des § 257a StPO spricht im Gegenteil dafür, die Vorschrift unabhängig von einem Rechtsmissbrauch zur Anwendung kommen zu lassen. Insofern ist auch zu berücksichtigen, dass § 257a StPO eben nicht dazu dient, Verfahrensbeteiligte zu sanktionieren.¹⁰⁴

Weiterhin stellt sich die Frage, ob für die Anwendung der Norm zumindest erforderlich ist, dass beim mündlichen Vortrag eine erhebliche Verzögerung eintreten würde. Auch hier ist festzustellen, dass eine solche Voraussetzung im Wortlaut des § 257a StPO nicht zu finden ist. In systematischer Hinsicht ist § 243 Abs. 5 S. 4 StPO zu beachten. Dort ist bestimmt, dass der Vorsitzende dem Verteidiger aufgeben kann, die weitere Erklärung schriftlich einzureichen, „wenn ansonsten der Verfahrensablauf erheblich verzögert würde“.¹⁰⁵ Da § 257a StPO eine derartige Formulierung nicht enthält, spricht dies dafür, im Umkehrschluss ein solches Erfordernis nicht zu verlangen.

Andererseits ging es dem Gesetzgeber bei der Schaffung des § 257a StPO ausweislich der Gesetzesbegründung um die straffere Durchführung von Verfahren, also um die Verfahrensbeschleunigung.¹⁰⁶ Das ist der Zweck des § 257a StPO. Dann wird man aber, obwohl der Wortlaut dazu nichts sagt, entsprechend dem Telos des § 257a StPO zu verlangen haben, dass ein Vorgehen nach § 257a StPO zur Voraussetzung hat, dass prognostisch betrachtet damit eine Beschleunigung des Verfahrens verbunden ist. Mit anderen Worten muss aus der Sicht ex ante bei einem mündlichen Vortrag mit einer Verzögerung zu rechnen sein.

Insofern ist zu beachten, dass zwischen der Regelung des § 257a StPO und § 249 StPO ein wesentlicher Unterschied besteht. Bei § 249 StPO geht es darum, dass im Rahmen der Beweisaufnahme die Frage zu beantworten ist, wie *bereits vorhandene Urkunden* in das Verfahren eingeführt werden. Hierbei ist die Vorgehensweise nach § 249 Abs. 2 StPO wie erläutert derjenigen nach § 249 Abs. 1 StPO gleichwertig. Das Selbstleseverfahren weist dabei sogar die beschriebenen Vorteile auf, insbesondere geht mit ihm auch eine Verfahrensbeschleunigung einher. § 257a StPO hingegen führt nicht automatisch zu einer Beschleunigung, insbesondere kann das Vorgehen nach dieser Norm sogar eine Verzögerung bedingen, etwa dann, wenn die Anregungen und Anträge der Verfahrensbeteiligten noch gar nicht verschriftlicht sind, also erst noch verfasst werden müssen. Eine Verzögerung des Verfahrens steht aber nun genau dem Zweck des § 257a StPO entgegen.

Das Gericht hat daher im Einzelfall unter Abwägung mit den sonstigen Verfahrensgrundsätzen und der Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine Ermessensentscheidung

HRRS 2024, 352; *Habetha*, NJW 2024, 1547; *Kudlich/Göken*, JR 2024, 612.

¹⁰⁴ Siehe auch *Pfeiffer* (Fn. 99), § 257a Rn. 2.

¹⁰⁵ Siehe auch die §§ 26a Abs. 1 Nr. 3, 244 Abs. 6 S. 2 StPO, wo der Gesichtspunkt der Prozessverschleppung ausdrücklich angesprochen wird.

¹⁰⁶ BT-Drs. 12/6853, S. 34.

⁹⁹ *Pfeiffer*, Strafprozeßordnung, 5. Aufl. 2005, § 257a Rn. 2; vgl. auch *Fahl* (Fn. 95), S. 398 ff.

¹⁰⁰ Etwa *Diemer* (Fn. 37), § 257a Rn. 2, 5; *Franke* (Fn. 63), § 257a Rn. 2 (aber Anwendung nur auf „extreme Ausnahmefälle“); *König/Seitz*, NStZ 1995, 1 (5); siehe auch *Senge*, NStZ 2002, 225 (231), der jedoch meint, es „empfiehlt sich, auch um der Vorschrift bei Strafverteidigern mehr Akzeptanz zu verschaffen“, von § 257a StPO nur Gebrauch zu machen, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Missbrauch vorliegen.

¹⁰¹ Siehe auch §§ 245 Abs. 2 S. 3, 266 Abs. 3 S. 1 StPO.

¹⁰² BT-Drs. 12/6853, S. 34. Nicht überzeugend, da den Gesetzesmaterialien so nicht zu entnehmen, daher *Eschelbach* (Fn. 81), § 257a Rn. 1, der meint, nach der „gesetzgeberischen Vorstellung“ diene die Vorschrift einer präventiven Missbrauchsabwehr.

¹⁰³ Vgl. auch BGH NJW 2024, 1122 (1124), zu § 244 Abs. 6 S. 3 StPO; siehe dazu u.a. die Anm. von *Börner*, NStZ 2024, 319; *Habetha*, NStZ 2024, 385; *Schork*, NJW 2024, 1127; *Stuckenberg*, JR 2024, 556; siehe ebenfalls BGH NJW 2024, 1594 (1596) mit Anm. *Georg*, NStZ 2024, 444; *Gerson*,

dahingehend zu treffen, ob es vor dem Hintergrund der Beschleunigung des Verfahrens von einem Vorgehen nach § 257a StPO Gebrauch macht. Dabei kann sich die Anordnung auf einzelne Anträge beziehen, aber auch auf sämtliche zukünftigen Anträge und Anregungen.¹⁰⁷ Ist mit dem Weg über § 257a StPO prognostisch im Einzelfall eine Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten, ist das Gericht befugt, eine entsprechende Anordnung zu treffen, es sei denn, die schriftliche Antragstellung ist den Verfahrensbeteiligten nicht zumutbar oder nicht möglich.¹⁰⁸ Es geht bei der Vorschrift nicht um eine Disziplinierungsmaßnahme, sondern um die Förderung der Hauptverhandlung.¹⁰⁹ Die Vorschrift ist daher ebenso wie § 249 Abs. 2 StPO sinnvoll und mit einem rechtsstaatlichen Verfahren vereinbar.

¹⁰⁷ BT-Drs. 12/6853, S. 34; *Diemer* (Fn. 37), § 257a Rn. 4; *Eschelbach* (Fn. 81), § 257a Rn. 3; *König/Seitz*, NStZ 1995, 1 (5); anders und unzutreffend *König/Harrendorf* (Fn. 59), StPO § 257a Rn. 5.

¹⁰⁸ Siehe zu letzterem Aspekt BT-Drs. 12/6853, S. 34; *Diemer* (Fn. 37), § 257a Rn. 5; *Meyer-Goßner/Schmitt* (Fn. 37), § 257a Rn. 4.

¹⁰⁹ Siehe auch *Diemer* (Fn. 37), § 257a Rn. 5.